Schelling, Roland: Der Jurist Ulrich Krafft und das schwäbische Wirtschaftsrecht im späten Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit, 1954

- 100 -

bekannt war. Zur Zeit der Reformation war das Anschen der Beichte insbesondere durch den Beichtpfennig sehr geschädigt gewesen (1); so hat sich Luther in scharfen Bemerkungen gegen das Beichtgeld gewandt und vor allen den Zwang zur Beichte entschieden verworfen, er anerzennt aber keinen als Christen, der sich der Beichte entzieht. Allerdings denkt er nicht immer an die kirchliche Beichthandlung, wenn er von der Beichte redet (2). Auch der Vormämpfer für die Gedanken Luthers in Ulm, Eberlin von Günzburg, setzte sich dafür ein, "dass jetlich mensch järlich ein mal sich erzeig den pfarrern oder irn Caplon", setzt aber hinzu "Wir wollen nit das jemand schuldig sy sein heimlichkeit den pfaffen sagen, er woll dann das gern tun" (3).

Finen ganz ühnlichen Charakter wie die oben besprochenen Instruktionen für Beichtväter der römisch-katholischen Kirche
und ohne Zweifel die gleiche Aufgabe hatte die Schrift
Lutners "Von Maufshandlung und Wacher" aus dem Jahre 1524 (4);
insbesondere der erste Teil vom Wucher (5) enthält in 22 Artimeln eine Masuistische Daustellung wucherischer Geschüfte, in
die Wilfschaftsphilosomische Erörterungen eingeflochten sind.

3) Fine weitere Einflussmöglichkeit hatte die römisch-katnolische wirche über ihre geistliche Strafgerichtsbarkeit(6) die sich im mittelalter oft durch überlegene Organisation und Schalung, Billigkeit und Schnelligkeit gegenüber den weltlichen Gerichten auszeichnete (7). zu Bild Nr.

148

146

152

142

157

137

197

097

247

047

Ende

Anfang

¹⁾ Caspari in APrThi II3 559.

²⁾ Caspari aao. 536/37.

³⁾ Aus "Sundsgenoss X" in berlins sümbliche Schriften I/113.

⁴⁾ Theres darüber vol. unten S. 131.

⁵⁾ Helen, Schriften Luthers 21-35.

⁵⁾ Uber das heute geltende kirchliche Strafrecht vol. Hollwech, kirchl. Strufgesetze; ferner Einchen, Das kanonische Terichtsverfahren u. Strafrecht, 2 Bde 1365/66 und hatz, Ein Grunfriss des kanonischen Strafrechts 1881.

^{/)} müller, Lichengeschichte II, 1/140.